

MIETVERTRAG

zwischen

Martin-Gerbert-Gymnasium, Horb, nachfolgend MGG genannt

und

Name des Schülers/Klasse bei Anmietung		
Straße:		
PLZ:	Ort :	Telefon:
Datum:	Unterschrift:	

nachfolgend Schüler genannt.

1. Das MGG vermietet an den Schüler das Schulschließfach Nr.
2. Das Mietverhältnis beginnt mit dem ersten Tag des neuen Schuljahrs und endet mit dem *vor*letzten Tag des jeweils auslaufenden Schuljahres.

Der *Mietpreis des Schließfaches* für ein Schuljahr beträgt **€ 10,-** und ist mit Abschluss des Mietvertrages zur Zahlung fällig (In der Regel teilen sich 2 Partner die Kosten für das Schließfach). Der Mietpreis von **€ 10,-** bis zum Schuljahresende ist auch dann zu bezahlen, wenn das Mietverhältnis während des laufenden Schuljahres abgeschlossen wird und daher das Schließfach nicht ein ganzes Jahr genutzt werden kann.

Mit Abschluss des Mietvertrages ist zusätzlich eine *Kaution* in Höhe von **€ 10,-** zu entrichten. Die Kaution wird einbehalten in Fällen von Sachbeschädigung oder Schlüsselverlust, entbindet aber nicht von evtl. anfallenden höheren Kosten.

Mietpreis und Kaution werden durch Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei einer Abweisung der Lastschrift durch die Bank, welche durch eine fehlerhafte Angabe der Bankdaten oder aufgrund fehlender Kontodeckung verursacht wurde, wird eine zusätzliche Bank- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 8,00 € durch den MGG Elternbeirat berechnet.

Wird die Einzugsermächtigung nicht erteilt oder kann der Mietpreis bzw. die Kaution nicht innerhalb 3 Wochen zum jeweiligen Abbuchungstermin eingezogen werden, ist das MGG zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt und das Schließfach kann sofort anderweitig vergeben werden. Dem Schüler stehen in diesem Falle weder Ansprüche aus dem Mietverhältnis noch sonstige Ansprüche zu.

Das MGG stellt dem Schüler mit Bezahlung des Mietpreises und der Kaution **einen (1)** Schlüssel zur Verfügung.

3. Das Mietverhältnis verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern nicht bis zum 15.7. gekündigt wurde. Die Schlüssel verbleiben während der Sommerferien im Besitz des jeweiligen Schülers.
4. Bei einem *Schulwechsel* im laufenden Schuljahr endet das Mietverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem der Schüler das MGG verlässt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. An diesem Tage ist spätestens vom Schüler der Schlüssel zurückzugeben. Fällt der Wechsel in das erste Schulhalbjahr, ist dem Schüler die Hälfte des Mietpreises zu vergüten, beim Wechsel im zweiten Halbjahr erfolgt keine Erstattung.
5. Die zu Beginn des Mietverhältnisses gezahlte Kautions ist unverzinslich und wird bei Beendigung des Mietverhältnisses nach Übergabe des Faches in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand sowie der Rückgabe des Schlüssels zurückgezahlt. Ansonsten ist die Kautions verfallen und steht dem MGG zu.

Der Schüler verpflichtet sich, das Schließfach pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Am Schuljahresende ist das Fach restlos leer zu räumen.

Eine *Haftung* für den Inhalt, den Verlust oder die Beschädigung des Schließfachinhaltes wird vom MGG grundsätzlich nicht übernommen. Der Schüler hat ggfs. selbst für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen.

Bei zweckwidriger Nutzung des Schließfaches oder bei Beschädigung ist das MGG berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.

Der *Verlust eines Schlüssels* oder die *Beschädigung des Schließfaches* ist vom Schüler sofort zu melden. Bei übervertraglicher Nutzung haftet der Schüler für den entstandenen Schaden.

6. Das MGG und der Hausmeister sind im Besitz eines Hauptschlüssels. In einer Gefahrensituation ist das MGG berechtigt, das Schließfach auch ohne Zustimmung des Mieters zu öffnen.
7. Die Verwaltung der Schließfächer sowie der Einzug der Gebühren und Kautions handhabt der Elternbeirat im Sinne und in Zusammenarbeit mit dem MGG. Ansprechpartner ist der Schließfachverwalter des Elternbeirats oder auch das Sekretariat des MGG.
8. Weitere Informationen sind auf der Website des MGG unter der Rubrik Schließfächer ersichtlich.

Horb, den

Gez. Neumann, Schulleiter

.....
G. Neumann, OStD
für das MGG

.....
Erziehungsberechtigter des Schülers